

ge sagt, vollends sich selbst zuschreiben, die Handlung des Callidus hat ihn nicht noch verrufener gemacht; für's andere ist Callidus nur eine gelegentliche Ursache gewesen, hat dem Alcimus wohl einen Köder gelegt, an dem aber derselbe durchaus nicht anbeißen mußte; und darin sind eben alle DD. einig, daß aus einer bloßen Anlaßbietung, aus einer rein gelegentlichen Ursache eine Verpflichtung zurückzuerstatten, nicht erwachse. Aus all' dem scheint mir, (so bemerkt der obgedachte Löser des Casus) ließe sich also schließen, daß der Beichtvater, den anfragenden Callidus zur Restitution an den Alcimus nicht verpflichten könne; meine Ausführungen stimmen auch, so viel ich erkenne, mit dem überein, was Gury De Justitia et Jure n. 669 angibt.

Was ist aber nun schließlich dem Callidus für ein Bescheid zu geben? Meine Ansicht wäre, der Beichtvater sollte ihm eindringlich rathen, das Elend der Gattin und Kinder des Alcimus nach Thunlichkeit zu lindern, und den, wenn auch nur indirecten, gelegentlichen Antheil, den er an ihrer Versehung in diese Noth jedenfalls zu haben selbst fühlt, — sonst würde er den Beichtvater nicht fragen, — ihnen ex charitate zu compensiren, obschon er ex justitia hiezu nicht verhalten werden könne. Keinesfalls jedoch dürfte ihm, so scheint mir, auferlegt werden können, seine Handlung zu offenbaren, denn er würde dadurch einerseits den Alcimus nicht befreien, da man ja bei diesem das bewußte Geld wirklich vorgestunden habe, und anderseits würde Callidus nur seine eigene Ehre einbüßen, ohne sie dem Alcimus, der sie lang schon verloren hat, wieder zu erwirken; er würde also von einem solchen Geständnisse nur einen größeren Schaden haben, als Alcimus. Zudem, wenn er, dem Gesagten gemäß, nicht zu einer Restitution verpflichtet ist, die doch nur im Geheim zu geschehen pflegt, kann er um so weniger verbunden werden, sich selbst zu verrathen und öffentlich als Dieb aufzudecken. (Aus der römischen Wochenschrift: Il Corrispondente del Clero 1. Jahrg. 1881 n. 32 u. 34.)

Von P. A. R. H.

VIII. (Außere Theilnahme an häretischen Reden und Gottesdiensten.) Porphyrius glaubt innerlich, aber um sich nicht dem Gespött seiner Kameraden, die Freidenker sind, auszusetzen, geberdet auch er sich als solchen und stellt sich, als schenke er ihren Lehren Beifall. Celsus, in Armuth gerathen, nimmt gern von den protestantischen Predigern Spenden an, und ist ein fleißiger Besucher ihrer gottesdienstlichen Versamm-

lungen, obwohl er im Herzen Abscheu dagegen hat. Sambal endlich geht zuweilen in die Bethäuser derselben, und macht da seine Beobachtungen, jedoch rein aus Neugierde, ohne irgendwie beizustimmen oder eine Billigung zu zeigen. Was ist von diesen Dreien zu sagen?

Da Porphyrius innerlich glaubt, ist er weder Häretiker, noch verfällt er den Strafen, die gegen diese bestimmt sind; obgleich in foro externo gegen ihn eingeschritten werden kann. (S. Lig. II. n. 19.) Desgleichen trifft ihn auch nicht die kirchliche Strafe als fautor der Ketzer; denn diese Gunst muß, damit sie solchen Strafen aussetze, formell sein, nämlich mit der Gesinnung und Absicht verbunden sein, die Ketzerei selbst zu begünstigen, nicht materiell, aus anderen Beweggründen. Daß er aber, wenn auch nur dem Scheine nach, seinen Glauben verleugnet, und sich stellt, als zolle er den Gottlosigkeiten der Andern Beifall, ist nebst dem Aergerniß, schon in sich selbst schlecht, und von Christus dem Herrn (Matth. 10, 33) verurtheilt: „Wer Mich verleugnet haben wird vor den Menschen, den werde auch Ich verleugnen vor Meinem Vater im Himmel.“

Das Benehmen des Celsus muß, um es richtig zu beurtheilen, unter verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet werden. Und zuerst von dem des Handgeldes aus, das er von den protestantischen Predigern bekommt. Nimmt er es als ein ledigliches Almosen, als eine ganz unentgeltlich gereichte milde Gabe an, so kann er das thun, und die Spende behalten. Daß übrigens derlei Gaben er selbst nicht als reines Almosen, ohne jegliche Hintergedanken oder Nebenabsicht ihm gespendet ansieht, zeigt er schon dadurch, daß er sich eben in Folge derselben gewissermaßen genöthigt glaubt, ihre religiösen Versammlungen oft zu besuchen, trotz seines inneren Widerstrebens. Würde er aber die Spenden wirklich als Angeld oder Entgelt für seinen häufigen Besuch ihres Gottesdienstes annehmen, so wäre das, — wenigstens materiell, ein Mitwirken zur Verbreitung der Irrlehren, denn dazu pflegen die Prediger derselben eben Katholiken als Besucher ihrer öffentlichen religiösen Uebungen zu gewinnen, damit diese in katholischen Ländern Credit erlangen und durch das Beispiel jener auch noch Katholiken herbeigezogen werden möchten. Eine solche Mitwirkung, resp. Gegenleistung würde aber dem Celsus die Annahme gedachter Spenden schwer unerlaubt machen, wenn ihn anders nicht eine extreme Armuth, der er auf keine andere Weise abhelfen kann, was aber wohl sehr selten der Fall sein dürfte, hinreichend entschuldigt.

Was dann seine Assistenzen bei den gedachten religiösen Functionen selbst anlangt, so muß bekanntlich unterschieden werden: Entweder nimmt er daran thätig Theil, z. B. an ihrem Abendmahle, oder an ihren Tausen als Pathe u. dgl.; oder aber er wohnt ihren Gebräuchen und Predigten nur materiell an, ohne etwas dabei zu thun oder beizustimmen. Im zweiten Falle wäre, absolut gesprochen, die Assistenzen durch kein ausdrückliches Gebot der Kirche verwehrt. Die hl. Congregation S. Officii hat auf die Anfrage: An liceat Catholicis adire templa haereticorum? am 14. Jänner 1818 entschieden: „Licere, si adeant mera curiositatis causa, absque ulla communicatione in sacris. Adire enim templa haereticorum est actus per se indifferens, qui non nisi a pravo fine, vel ex circumstantiis efficitur malus.“ Devoti erklärt dann, wie man das communicare in sacris verstehe: „Si quis catholicus (schreibt er Instit. Canon. Lib. 4, t. 18, n. 11. nota 2) haereticorum aut schismaticorum templa ingrediatur, ut ea curiosius inspiciat, et concionibus ac sacris etiam eruditionis causa intersit, non ut eorum sit particeps, aut quidquam approbet, quod catholicae veritati adversatur, is profecto minime in sacris ac divinis communicare dicitur, neque culpae reus haberi potest.“

Zwar hat die Instructio des Cardinal-Vicars von Rom ddo. 12. Juli 1878 allerdings Jene mit Censur belegt, die zu den s. g. servizi protestantici gehen würden; jedoch spricht da die Instructio selbst von jenen, die an gedachten akatholischen Functionen „theilnehmen“, oder den Prädicanten anhören, mit dem Gedanken, sich ihm gefangen zu geben, so oft er sie, wie sie gottlos sagen, überzeugen würde. Wenn daher Celsus jenen Ceremonien lediglich materiell beiwohnen würde, nämlich ohne an ihnen theilzunehmen, oder ihnen beizustimmen, so würde er — wir wiederholen es: absolut genommen — weder in Schuld, noch in eine kirchliche Strafe verfallen. Wir haben gesagt: absolut genommen, denn in mehreren Diöcesen ist durch den Bischof oder eine Synode, und in Rom durch obervähnte Instructio des Cardinal-Vicars (sanctionirt von Papst Leo XIII. selbst) Allen unter einer schweren Sünde verboten, „auch nur aus Neugierde in die Tempel der Protestanten zur Zeit ihrer Functionen den Fuß zu setzen.“

Die Haltung des Celsus ist jedoch noch von einer anderen, besonders wichtigen Seite in's Auge zu fassen, nämlich von Seite der Häufigkeit, mit der er bei den akatholischen Gottesdiensten sich einfindet. Von dieser Seite sieht er sich der nächsten Gefahr

des Abfalles zur Häresie aus, und kann dadurch nicht anders als schweres Aergerniß geben. Wird schon bei der milderen Beurtheilung einzelner, seltener Besuche der in Rede stehenden Functionen der Abgang dieser Gefahr und des Aergernisses vorausgesetzt, so findet diese Voraussetzung bei einem häufigen Besuch derselben durchaus keinen Platz mehr; denn der Mensch ist einmal so beschaffen, daß, wenn er ohne proportionirte Noth, und Rüstzeug dagegen, gleichgiltig oder verwegen in der nächsten Gefahr verweilt, er moralisch gesprochen erliegen muß; und im Falle des Celsus ist das, was in großer Gefahr schwebt, das höchste aller Güter, nämlich der wahre Glaube.

Auch selbst der lebhafteste Abscheu und innere Widerwille wird mit der Zeit abgestumpft, und mit der allmählig eingetretenen Gleichgiltigkeit gegen das, was man als unrecht erkennt, ist schon ein großer Schritt zum schließlichen Annehmbarfinden desselben gemacht.

Zudem ist es unmöglich, daß sein häufiger Besuch der akatholischen Bethäuser verborgen bleibe, und nicht vielmehr, zum großen Aergerniß der Anderen, bald stadtbekannt werde.

Celsus darf also die Spenden von den Protestanten einzig nur als reines Almosen annehmen, und bloß ein und anderes Mal, das aber selten sei, mag ihm hingehen, daß er ihre religiösen Versammlungen besuche, mit dem Vorbehalte aber, daß alle oben angedeuteten Bedingungen eintreffen, was sehr schwer der Fall sein dürfte. Im Uebrigen muß man ihn zu ermahnen und mit allen Mitteln zu bewegen suchen, daß er alle und jede Beziehung zu ihnen abschneide; wie der hl. Paulus lehrt: „Einen kezerischen Menschen meide . . . da du weißt, daß ein solcher verkehrt ist.“ (Tit. 3; 10, 11.)

Hannibal endlich, der in die Tempel der Akatholiken aus reiner Neugier geht, würde nach dem Gesagten weder einer Censur verfallen, noch wäre er einer Sünde zu zeihen, wofern nur weder Gefahr, noch Aergerniß vorhanden ist, und kein Diöcesangesetz es ihm verbietet. (Aus der Monatschrift: *Il Monitore Ecclesiastico*, von Maratea im Neapolitanischen. Redigirt von Pr. Casimir Gennari, jetzt Bischof von Conversano. Jahrgang V. S. 105.)

Von P. A. R. H.

IX. (Darf man sein Diöcesan-Directorium corrigiren?)

Petronius corrigirt sein Diöcesan-Directorium, so oft es ihm gegen die Rubriken des Missale oder Breviers, oder gegen Erklärungen der Ritus-Congregation zu verstoßen scheint. Tarajius